



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro-Fohrbach“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8702 Zollikon.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für den Erhalt und eine zweckmässige Sanierung des Schwimmbads Fohrbach im Hinblick auf die notwendige Sanierung (spätestens ab 2020) ein.

II. Finanzielle Bestimmungen

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Zuwendungen von Dritten und durch selbsterwirtschaftete Mittel. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

5. Erwerb

Jede natürliche oder juristische Person unabhängig ihres Wohnsitzes bzw. ihres Sitzes oder ihres Alters kann Mitglied werden.

6. Austritt

Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

7. Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben hindern, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid kann an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden.

IV. Organisation

8. Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ und wird einmal jährlich ordentlich einberufen. Sie wird 15 Tage zuvor per Mail vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste einberufen.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von 20 Mitgliedern gefordert werden und ist innerhalb von 2 Monaten durch den Vorstand mit einer angemessenen Ankündigungszeit einzuberufen.

An der GV haben alle Mitglieder eine Stimme. Jugendliche unter 14 Jahren können ihr Stimmrecht nicht selbständig ausüben, hierfür bedarf es einer Vertretung durch die Eltern.



Für einen Beschluss ist das relative Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Beschlüsse über Themen, die nicht mittels Traktandenliste angekündigt wurden, sind gültig.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weitere Personen. Er wird alle zwei Jahre gewählt und besorgt alle ordentlichen Geschäfte des Vereins.

V. Schlussbestimmungen

10. Revision der Statuten

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Es ist dazu ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein soll bei Erreichen des Vereinszwecks aufgelöst werden, d.h. sobald sämtliche Sanierungsarbeiten des Schwimmbads Fohrbach beendet sind. Er kann aber jederzeit mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.